



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Schwangerschafts- Beratung

*Informationen in Leichter Sprache
über das Schwangerschafts-Konflikt-Gesetz*

Schwangerschafts- Beratung

*Informationen in Leichter Sprache
über das Schwangerschafts-Konflikt-Gesetz*

Inhalt

<i>Einleitung</i>	6
<i>Allgemeine Schwangerschafts-Beratung</i>	9
Welche Hilfe gibt es für Schwangere in Not?	11
<i>Schwangerschafts-Abbrüche</i>	12
Welche Pflichten haben Ärzte und Ärztinnen?	14
Wann machen sich andere Personen strafbar?	15
Wo werden Abbrüche durchgeführt?	16
Wer bezahlt den Abbruch?	17
<i>Schwangerschafts-Konflikt-Beratung</i>	18
Wie läuft die Beratung ab?	20
Welche Rechte haben Schwangere?	21
Wo gibt es Beratungs-Stellen?	22
Was ist das Belästigungs-Verbot?	23
<i>Abbruch aus medizinischen Gründen</i>	24
Welche Pflichten haben Ärzte und Ärztinnen?	26
Welche Rechte haben Schwangere?	29
Warum ist eine Beratung sinnvoll?	29
<i>Abbruch aus kriminologischen Gründen</i>	30

<i>Vertrauliche Geburt</i>	32
Wie wird das Verfahren vorbereitet?	34
Was passiert nach der Geburt?	36
<i>Adressen</i>	38
Schwangerschafts-Konflikt-Beratung	39
Allgemeine Schwangerschafts-Beratung	40
<i>Über dieses Heft</i>	42

Einleitung

Eine Schwangerschaft ist nicht immer geplant.
Dann passt ein Kind vielleicht nicht
in die aktuelle Lebens-Situation der Schwangeren.
Manchmal gibt es medizinische Probleme
und die Schwangerschaft verläuft nicht wie erwartet.

Es gibt viele Gründe für ungewollte Schwangerschaften.
Schwangere stellen sich dann die Frage:
Kann ich mir ein Leben mit Kind vorstellen?
Und wenn nicht: Wie geht es jetzt weiter?
Dazu gehört auch die Entscheidung für
oder gegen einen Schwangerschafts-Abbruch.

Diese Entscheidung muss man nicht allein treffen.
Man kann sich zum Beispiel mit dem Partner,
der Partnerin oder dem persönlichen Umfeld besprechen.
Außerdem gibt es Beratungs-Angebote für Schwangere.
Die Beratung vor einem Schwangerschafts-Abbruch
ist in bestimmten Fällen sogar verpflichtend.

Manche Schwangere sind in einer Not-Situation.
Dann können sie das Kind nicht behalten.
Sie möchten das Kind sicher zur Welt bringen
und dann zur Adoption freigeben.
Dabei soll der Name der Mutter geheim bleiben.
Für diese Fälle gibt es die sogenannte vertrauliche Geburt.

Beratungs-Angebote, Schwangerschafts-Abbrüche und vertrauliche Geburten sind geregelt im Schwangerschafts-Konflikt-Gesetz (SchKG).

In dem Gesetz steht zum Beispiel das Recht auf Beratung zu allen Fragen rund um eine Schwangerschaft.

Aktuell gibt es in Deutschland ungefähr 1.600 Schwangerschafts-Beratungs-Stellen.

In diesem Heft geht es um die gesetzlichen Regeln rund um Beratung, Abbruch und vertrauliche Geburt. Sie finden zum Beispiel Antworten auf diese Fragen:

- Welche Beratungs-Möglichkeiten gibt es?
- Wann ist ein Schwangerschafts-Abbruch straffrei?
- Wer übernimmt die Kosten für den Abbruch?
- Welche Rechte haben Schwangere?
- Was ist eine vertrauliche Geburt?



The background is a solid light pink color. A large, white, semi-transparent circle is positioned on the left side of the frame, partially overlapping the pink background. The text is written in a bold, black, sans-serif font and is centered within the white circle.

Allgemeine Schwangerschafts- Beratung

Jede Person hat das Recht auf eine Beratung
bei Fragen zur Sexual-Aufklärung, Verhütung,
Familien-Planung oder Schwangerschaft.
Die allgemeine Schwangerschafts-Beratung
ist kostenfrei und auf Wunsch anonym.
Man muss also nicht den eigenen Namen nennen.

In der Beratung geht es zum Beispiel um folgende Themen:

- gesetzliche Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder
- Vorsorge-Untersuchungen während der Schwangerschaft
- soziale, psycho-soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien
- Adoption, also ein fremdes Kind als eigenes annehmen

Schwangere werden bei Bedarf auch zu diesen Dingen beraten:

- Durchsetzung von Leistungs-Ansprüchen
- Suche nach einer Wohnung und Kinder-Betreuung
- Fortsetzung der Ausbildung
- Nachbetreuung, also Betreuung nach der Geburt

Es gibt Beratungs-Stellen von öffentlichen und von freien Trägern.
Auch manche Gesundheits-Ämter, Ärzte und Ärztinnen
bieten eine allgemeine Schwangerschafts-Beratung an.
Einige Anbieter stehen in Kapitel „Adressen“ ab Seite 38.
Informationen gibt es auch beim örtlichen Sozial-Amt.
Eine Beratungs-Stelle in der Nähe findet man
auch online unter www.familienplanung.de.

Welche Hilfe gibt es für Schwangere in Not?

Schwangere können in bestimmten Fällen Geld von der Bundes-Stiftung Mutter und Kind beantragen. Das Geld ist beispielsweise für die Erst-Ausstattung des Kindes, die Wohnung, Lebensmittel oder die Betreuung des Kindes. So will man werdenden Müttern in einer Notlage schon früh in der Schwangerschaft helfen.

Den Antrag gibt es nur in den Beratungs-Stellen. Weitere Informationen über die Stiftung und den Antrag gibt es unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Direkte Hilfe und Antworten auf dringende Fragen bietet das Hilfe-Telefon Schwangere in Not. Die Telefon-Nummer ist 0800 40 40 020. Das Hilfe-Telefon ist rund um die Uhr erreichbar, mehrsprachig und barrierefrei. Mehr erfahren Sie unter www.hilfetelefon-schwangere.de.



Schwangerschafts- Abbrüche

Ein Schwangerschafts-Abbruch wird auch Abtreibung genannt. Dabei wird die Schwangerschaft vorzeitig beendet durch Medikamente oder durch eine Operation.

In Deutschland ist ein Schwangerschafts-Abbruch grundsätzlich strafbar nach § 218 Straf-Gesetz-Buch (StGB). Aber es gibt ein paar Ausnahmen.

Wenn diese 4 Bedingungen erfüllt sind, dann ist ein Schwangerschafts-Abbruch straffrei:

1. Die Schwangere verlangt selbst den Abbruch.
2. Ein Arzt oder eine Ärztin nimmt den Abbruch vor.
3. Die Befruchtung ist höchstens 12 Wochen her.
4. Die Schwangere beweist die rechtzeitige Teilnahme an einer Schwangerschafts-Konflikt-Beratung.

Das nennt man: Abbruch nach Beratungs-Regelung.

Manche Schwangerschaften entstehen unfreiwillig durch ein Verbrechen, zum Beispiel eine Vergewaltigung. Dann ist ein **Abbruch aus kriminologischen Gründen** möglich. In diesen Fällen muss die Schwangere nicht an einer Schwangerschafts-Konflikt-Beratung teilnehmen. Es müssen **nur die Bedingungen 1, 2 und 3** erfüllt sein.

Manchmal gibt es **medizinische Gründe für den Abbruch**. Zum Beispiel ist die Schwangere in Lebens-Gefahr. Oder es besteht für die Schwangere die Gefahr einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung. Das gilt für körperliche und seelische Beeinträchtigungen. In diesen Fällen gelten **nur die Bedingungen 1 und 2**.

Welche Pflichten haben Ärzte und Ärztinnen?

Auch Ärzte und Ärztinnen machen sich strafbar, wenn sie die Bedingungen auf Seite 13 nicht einhalten. Außerdem haben Ärzte und Ärztinnen folgende Pflichten:

- Sie müssen der Schwangeren ermöglichen, die Gründe für den verlangten Abbruch zu nennen.
- Sie müssen die Schwangere über den Eingriff aufklären. Das betrifft besonders den Ablauf, die Risiken sowie mögliche körperliche und seelische Folgen.
- Wenn der Abbruch nicht aus medizinischen Gründen erfolgt, dann müssen sie die Schwangere untersuchen und dabei die Dauer der Schwangerschaft überprüfen. Die Befruchtung darf höchstens 12 Wochen her sein.
- Die Schwangerschafts-Konflikt-Beratung muss immer unabhängig von dem Schwangerschafts-Abbruch sein. Das bedeutet: Ein Arzt oder eine Ärztin darf nicht die Beratung und den Abbruch durchführen.

Wann machen sich andere Personen strafbar?

Bei einem Abbruch machen sich alle Beteiligten strafbar, wenn sie die Bedingungen auf Seite 13 nicht einhalten.

Niemand darf eine Schwangere zum Abbruch zwingen. Das nennt man Nötigung und das ist strafbar. Das steht in § 240 Straf-Gesetz-Buch (StGB). Nötigung zum Abbruch ist zum Beispiel, wenn man der Schwangeren mit Gewalt droht.



Wo werden Abbrüche durchgeführt?

Schwangerschafts-Abbrüche sind zum Beispiel in einem Krankenhaus oder einer Arzt-Praxis möglich. Dort muss auch die Nachbehandlung möglich sein. Nicht alle Krankenhäuser und Praxen führen Abbrüche durch. Die Bundes-Länder sind dafür verantwortlich, dass es immer genug Einrichtungen gibt.

Bei der Schwangerschafts-Konflikt-Beratung bekommt man Informationen über die Einrichtungen, die Schwangerschafts-Abbrüche durchführen. Es gibt auch eine Liste der Bundes-Ärzte-Kammer. Darauf können sich teilnehmende Ärzte und Ärztinnen, Krankenhäuser und andere Einrichtungen eintragen. Das bedeutet: Der Eintrag auf der Liste ist freiwillig. Zusätzlich können die Einrichtungen weitere Angaben machen, zum Beispiel über die angewendete Methode.

Die Liste der Bundes-Ärzte-Kammer wird monatlich aktualisiert und veröffentlicht unter www.bundesaerztekammer.de. Das Bundes-Institut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) veröffentlicht auch die Liste unter www.familienplanung.de. Das Hilfe-Telefon Schwangere in Not gibt Auskunft zur Liste unter der Nummer 0800 40 40 020.

Alle Schwangerschafts-Abbrüche in Deutschland werden vom Statistischen Bundes-Amt erfasst. Deshalb müssen die teilnehmenden Einrichtungen bestimmte Daten an das Bundes-Amt weiterleiten. Aber die Namen der Schwangeren werden nie weitergeleitet. Die Daten-Auswertung gibt es unter www.destatis.de.

Wer bezahlt den Abbruch?

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen nur die Kosten, wenn es medizinische oder kriminologische Gründe für den Schwangerschafts-Abbruch gibt.

Die privaten Krankenkassen übernehmen die Kosten oft nur bei medizinischen Gründen.

Schwangere mit einer Beratungs-Pflicht müssen die Kosten für den Abbruch selbst bezahlen.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten nur, wenn die Schwangere nicht genug Geld hat und in Deutschland wohnt.

Wenn es bei einem Abbruch medizinische Probleme gibt, dann werden die Kosten für die Nachbehandlung erstattet.

Alle Kosten rund um den Abbruch werden erstattet, wenn Schwangere eine der folgenden Leistungen bekommen:

- Hilfe zum Lebens-Unterhalt nach dem 12. Sozial-Gesetz-Buch (SGB XII)
- seit 01.07.2026 Grund-Sicherung nach dem 2. Sozial-Gesetz-Buch (SGB II)
- Leistungen nach dem Asyl-Bewerber-Leistungs-Gesetz (AsylbLG)
- bestimmte Ausbildungs-Förderungen, zum Beispiel für Jugendliche mit Behinderungen

Auch Heim-Bewohnerinnen werden alle Kosten erstattet, wenn die Unterbringung von der Sozial-Hilfe oder von der Jugend-Hilfe bezahlt wird.

Den Antrag auf Kosten-Erstattung bekommt man bei den gesetzlichen Krankenkassen oder in den Einrichtungen, die Abbrüche durchführen.



Schwangerschafts- Konflikt-Beratung

Die Schwangerschafts-Konflikt-Beratung

soll das ungeborene Leben schützen.

Schwangere müssen an der Beratung teilnehmen,

wenn sie einen Schwangerschafts-Abbruch verlangen
ohne medizinische oder kriminologische Gründe.

Das steht in § 219 Straf-Gesetz-Buch (StGB).

Die Beratung soll Schwangere dazu ermutigen,

die Schwangerschaft fortzusetzen.

Dafür werden alle Möglichkeiten besprochen,

wie ein Leben mit dem Kind gelingen kann.

Zur Beratung gehören Ratschläge und Hilfs-Angebote.

So können Schwangere am besten für sich entscheiden.

Die Beratung muss mindestens 3 Tage

vor dem Schwangerschafts-Abbruch stattfinden.

Der Tag der Beratung und der Tag des Abbruchs
werden dabei nicht mitgezählt.

Ein Beispiel

Donnerstag = Beratungs-Gespräch

Freitag = 1. Tag der Frist

Samstag = 2. Tag der Frist

Sonntag = 3. Tag der Frist

Montag = Schwangerschafts-Abbruch

Wie läuft die Beratung ab?

Eine Schwangerschafts-Konflikt-Beratung soll immer ergebnisoffen geführt werden. Das bedeutet: Die Schwangere trifft die Entscheidung für oder gegen einen Abbruch erst nach der Beratung. Gleichzeitig soll die beratende Person die Schwangere nicht belehren oder bevormunden.

Die Beratung besteht aus folgenden Inhalten:

1. Die Schwangere erzählt der beratenden Person, warum sie über einen Abbruch nachdenkt. Die beratende Person kann die Schwangere aber nicht zu einem offenen Gespräch zwingen.
2. Die beratende Person informiert die Schwangere über die Rechte und Pflichten von Mutter und Kind. Sie informiert auch über mögliche Hilfs-Angebote. Die Angebote sollen die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.
3. Die beratende Person bietet Unterstützung bei diesen Dingen an:
 - Durchsetzung von Leistungs-Ansprüchen
 - Suche nach einer Wohnung und Kinder-Betreuung
 - Fortsetzung der Ausbildung
 - Nachbetreuung, also Betreuung nach der Geburt

Wenn die Schwangere es wünscht, dann wird sie auch über Verhütungs-Möglichkeiten informiert.

Wichtig:

Die Schwangerschafts-Konflikt-Beratung ist vertraulich: Die Mitarbeitenden dürfen nicht mit anderen Personen oder Stellen über die Beratungs-Inhalte sprechen.

Welche Rechte haben Schwangere?

Schwangere haben bei der Beratung folgende Rechte:

- sofortiger Termin, also ohne Verzögerung,
- anonyme Teilnahme, also ohne Namens-Nennung,
- kostenfreie Beratung,
- Anwesenheit weiterer Personen, zum Beispiel Fachkräfte oder Personen aus dem persönlichen Umfeld.

Die Beratungs-Stelle muss der Schwangeren nach der Beratung eine Bescheinigung ausstellen. Auf der Bescheinigung stehen der Name der Schwangeren und das Datum der Schwangerschafts-Konflikt-Beratung.

Manchmal reicht ein Beratungs-Termin nicht aus und die beratende Person ist der Meinung:
Die Beratung muss fortgesetzt werden.
Dann gibt es weitere Beratungs-Termine.

Aber die Fortsetzung ist nicht immer sofort möglich und der nächste Termin ist vielleicht zu spät.
Denn der Abbruch darf höchstens 12 Wochen nach der Befruchtung stattfinden.
Und zwischen der Beratung und dem Abbruch müssen mindestens 3 Tage liegen.
Dann bekommt die Schwangere ihre Bescheinigung auch ohne eine Fortsetzung der Beratung.

Wo gibt es Beratungs-Stellen?

Nur staatlich anerkannte Beratungs-Stellen dürfen eine Schwangerschafts-Konflikt-Beratung durchführen. Das sind die Voraussetzungen für die Anerkennung:

- Die Beratung muss fachgerecht sein, wie auf den Seiten 19 und 20 beschrieben.
- Die Beratungs-Stelle muss genug Personal haben und das Personal muss fachlich ausgebildet sein.
- Weitere Fachkräfte müssen der Beratungs-Stelle kurzfristig für die Beratung zur Verfügung stehen. Das gilt zum Beispiel für Fachkräfte aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und Recht.
- Die Beratungs-Stelle muss mit allen Stellen zusammenarbeiten, die Hilfen für Mutter und Kind anbieten oder bezahlen.
- Die Beratungs-Stelle darf in keiner Weise verbunden sein mit Einrichtungen, die Schwangerschafts-Abbrüche durchführen.

Die Bundes-Länder müssen dafür sorgen, dass es immer genug Beratungs-Stellen gibt. Es gibt anerkannte Beratungs-Stellen von öffentlichen und von freien Trägern. Auch manche Gesundheits-Ämter, Ärzte und Ärztinnen bieten eine Schwangerschafts-Konflikt-Beratung an.

Einige Anbieter stehen in Kapitel „Adressen“ ab Seite 38. Informationen gibt es auch beim örtlichen Sozial-Amt. Eine Beratungs-Stelle in der Nähe findet man auch online unter www.familienplanung.de.

Was ist das Belästigungs-Verbot?

Schwangere sollen die Beratung ungestört nutzen können.
Deshalb sind Belästigungen in einem Bereich
von 100 Metern um die Beratungs-Stelle verboten.
Das Verbot gilt auch für Einrichtungen,
die Schwangerschafts-Abbrüche durchführen.

Belästigungen sind Verhaltensweisen,
die eine Beratung oder einen Abbruch stören können.
Folgende Dinge sind zum Beispiel verboten:

- Hindernisse aufbauen, die das Betreten oder Verlassen der Stelle oder Einrichtung schwerer machen
- der Schwangeren ungefragt die eigene Meinung zu Schwangerschafts-Abbrüchen sagen
- die Schwangere einschüchtern oder sie unter Druck setzen bei der Entscheidung über den Schwangerschafts-Abbruch
- der Schwangeren Bilder zu Schwangerschaften oder zu Schwangerschafts-Abbrüchen zeigen oder geben, wenn die Bilder falsche Tatsachen zeigen oder die Schwangere emotional belasten können

Außerdem darf man das Personal von Beratungs-Stellen oder Einrichtungen nicht bewusst bei der Arbeit behindern.

Wer gegen diese Verbote verstößt,
kann eine Geld-Strafe von bis zu 5.000 Euro bekommen.

***Abbruch aus
medizinischen
Gründen***

Bei medizinischen Gründen für einen Abbruch unterscheidet man zwischen diesen beiden Situationen:

- 1.** Bei dem ungeborenen Kind wird eine schwere Krankheit oder eine Behinderung festgestellt.
Deshalb besteht für die Schwangere die Gefahr einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung.
Das gilt für körperliche und seelische Beeinträchtigungen.
- 2.** Die Schwangere ist in Lebens-Gefahr.
Oder es besteht für die Schwangere die Gefahr einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung.
Diese Gefahr hängt nicht mit einer Erkrankung oder einer Behinderung des Kindes zusammen.

Schwangere brauchen in diesen Situationen viele Informationen und eine gute Beratung.



Welche Pflichten haben Ärzte und Ärztinnen?

Situation 1

Der Arzt oder die Ärztin stellt bei einer Untersuchung fest, dass die Gesundheit des Kindes geschädigt ist.

Dann informiert der Arzt oder die Ärztin die Schwangere über das Untersuchungs-Ergebnis.

Der Arzt oder die Ärztin muss die Schwangere **zum Untersuchungs-Ergebnis beraten.**

Dabei müssen andere Ärzte und Ärztinnen hinzukommen, die Erfahrung mit der festgestellten Schädigung haben.

Bei der Beratung geht es um die medizinische, seelische und soziale Bedeutung des Untersuchungs-Ergebnisses. Die Beratung muss verständlich und ergebnisoffen sein.

Außerdem muss der Arzt oder die Ärztin **zu Unterstützungs-Möglichkeiten beraten.**

Der Arzt oder die Ärztin muss die Schwangere auch **über ihr Recht auf weitere Beratung informieren.**

Damit ist die allgemeine Schwangerschafts-Beratung gemeint.

Auf Wunsch der Schwangeren muss der Kontakt zu einer Beratungs-Stelle, zu Selbsthilfe-Gruppen oder zu Behinderten-Verbänden vermittelt werden.

Der Arzt oder die Ärztin muss der Schwangeren bestimmtes **Informations-Material geben.**

Darin geht es um das Leben mit einem behinderten Kind und das Leben von Menschen mit Behinderungen allgemein. In dem Material stehen auch Adressen von Beratungs-Stellen, Selbsthilfe-Gruppen und Interessen-Vertretungen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen.

Der Arzt oder die Ärztin muss den **medizinischen Grund** für den Schwangerschafts-Abbruch **schriftlich bestätigen**. Vorher muss der Arzt oder die Ärztin die Schwangere **zu Schwangerschaft-Abbrüchen beraten**. Dabei geht es um die medizinischen und seelischen Folgen von Schwangerschafts-Abbrüchen.

Außerdem muss der Arzt oder die Ärztin der Schwangeren **genug Bedenk-Zeit geben**. Zwischen der Mitteilung des Untersuchungs-Ergebnisses und der schriftlichen Bestätigung müssen 3 Tage liegen. Die Bedenk-Zeit von 3 Tagen gilt nicht bei einer akuten Gefahr für die Schwangere, zum Beispiel bei einer Blut-Vergiftung.

Schwangere brauchen diese Bedenk-Zeit, um das Untersuchungs-Ergebnis zu verarbeiten. Danach können sie am besten entscheiden, wie sie mit dem Ergebnis umgehen. Dabei geht es zum Beispiel um diese Fragen:

- Kann ich mir ein Leben mit einem behinderten Kind vorstellen?
- Schaffe ich das emotional und körperlich?
- Wird mein Umfeld mich unterstützen?
- Was sind die Folgen eines Schwangerschafts-Abbruchs?

Für die schriftliche Bestätigung des medizinischen Grundes braucht der Arzt oder die Ärztin gleichzeitig eine **schriftliche Bestätigung der Schwangeren**. Darin bestätigt die Schwangere: Ich wurde informiert, beraten und vermittelt. Oder: Ich verzichte ganz oder teilweise auf die Beratung und Vermittlung.

Situation 2

Das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren ist gefährdet durch eine körperliche oder seelische Erkrankung.

Der Arzt oder die Ärztin muss den **medizinischen Grund** für den Schwangerschafts-Abbruch **schriftlich bestätigen**.

Vorher muss der Arzt oder die Ärztin die Schwangere **zu Schwangerschaft-Abbrüchen beraten**.

Dabei geht es um die medizinischen und seelischen Folgen von Schwangerschafts-Abbrüchen.

Der Arzt oder die Ärztin muss die Schwangere auch **über ihr Recht auf weitere Beratung informieren**.

Damit ist die allgemeine Schwangerschafts-Beratung gemeint.

Auf Wunsch der Schwangeren muss der Kontakt zu einer Beratungs-Stelle vermittelt werden.

Außerdem muss der Arzt oder die Ärztin der Schwangeren **genug Bedenk-Zeit geben**.

Zwischen der Beratung zu Schwangerschafts-Abbrüchen und der schriftlichen Bestätigung müssen 3 Tage liegen.

Die Bedenk-Zeit von 3 Tagen gilt nicht bei einer akuten Gefahr für die Schwangere.

Für die schriftliche Bestätigung des medizinischen Grundes braucht der Arzt oder die Ärztin gleichzeitig eine **schriftliche Bestätigung der Schwangeren**.

Darin bestätigt die Schwangere:

Ich wurde informiert, beraten und vermittelt.

Oder: Ich verzichte ganz oder teilweise auf die Beratung und Vermittlung.

Welche Rechte haben Schwangere?

Schwangere haben gegenüber dem Arzt oder der Ärztin ein Recht auf Information, Beratung und Vermittlung.

Schwangere dürfen auf diese Rechte verzichten.

Sie können zum Beispiel auf die Beratung verzichten.

Dann müssen sie den Verzicht auf dieses Recht gegenüber dem Arzt oder der Ärztin schriftlich bestätigen.

Warum ist eine Beratung sinnvoll?

Bei medizinischen Problemen während der Schwangerschaft ist eine Beratung immer sinnvoll.

Besonders wichtig ist die Beratung bei einer Behinderung oder bei einer schweren Krankheit des Kindes.

Eine psycho-soziale Beratung ist dann sehr hilfreich.

Dabei können Schwangere und Paare besprechen, was die Behinderung oder Krankheit für ihr Leben bedeutet.

Sie können ihre Sorgen und Ängste mitteilen.

Und sie können die Folgen eines Abbruchs besprechen.

Die Beratung hilft Schwangeren bei der Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschafts-Abbruch.

Gleichzeitig werden Ärzte und Ärztinnen unterstützt.

Denn sie müssen für die schriftliche Bestätigung beurteilen:

Kann die Schwangere die zukünftigen Belastungen verkraften?

Oder sind die Folgen der Behinderung oder Krankheit eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Mutter.

***Abbruch aus
kriminologischen
Gründen***

Schwangerschaften können auch durch Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauch entstehen.
Dann ist ein Abbruch aus kriminologischen Gründen möglich.
Ein Beweis oder eine Anzeige bei der Polizei ist nicht nötig.
Aber die Schwangere muss erzählen, was passiert ist.
Und ihre Angaben müssen zur Schwangerschaft passen.
Das muss ein Arzt oder eine Ärztin bestätigen.

Bei einem Abbruch aus kriminologischen Gründen ist die Schwangerschafts-Konflikt-Beratung freiwillig.
Aber die Befruchtung darf höchstens 12 Wochen her sein.
Das wird zum Beispiel mit Ultraschall geprüft.
Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen
Abbrüche aus kriminologischen Gründen.

Wenn ein Mädchen unter 14 Jahren schwanger wird, dann gibt es kriminologische Gründe für den Abbruch.
Denn sexuelle Handlungen mit Personen unter 14 Jahre gelten grundsätzlich als Missbrauch.

Hinweis:

Die ärztliche Bestätigung der kriminologischen Gründe und der Schwangerschafts-Abbruch dürfen nicht durch denselben Arzt oder dieselbe Ärztin durchgeführt werden.

Vertrauliche Geburt

Manche Schwangere sind in einer Not-Situation.
Sie werden zum Beispiel bedroht und haben Angst
um ihr Leben und das Leben ihres Kindes.
Das ist körperlich und seelisch sehr belastend.
Deshalb brauchen die Schwangeren dringend Hilfe.

Für diese Fälle gibt es die vertrauliche Geburt.
Bei der vertraulichen Geburt können Schwangere
ihr Kind medizinisch sicher zur Welt bringen.
Der Name der Mutter bleibt aber geheim.
Danach können sie das Kind zur Adoption freigeben.
So können Schwangere die Geburt des Kindes
in ihrem sozialen Umfeld geheim halten.

Zu einer vertraulichen Geburt gehört immer
die Beratung und Begleitung der Schwangeren.
Der Schwangeren wird dabei Hilfe angeboten,
damit sie sich vielleicht doch
für ein Leben mit dem Kind entscheidet.

Direkte Hilfe und Antworten auf dringende Fragen
bietet das Hilfe-Telefon „Schwangere in Not“.
Die Telefon-Nummer ist 0800 40 40 020.
Das Hilfe-Telefon ist rund um die Uhr erreichbar,
mehrsprachig und barrierefrei.
Mehr erfahren Sie unter www.hilfetelefon-schwangere.de.

Wie wird das Verfahren vorbereitet?

Die Beratung zur vertraulichen Geburt ist ergebnisoffen und auf Wunsch anonym, also ohne die Nennung des eigenen Namens. Die beratende Person informiert die Schwangere über ihre Rechte gegenüber dem Kind.

Wenn die Schwangere eine vertrauliche Geburt wünscht, dann erstellt die Beratungs-Stelle für das Kind einen sogenannten Herkunft-Nachweis. In dem Herkunft-Nachweis stehen der Name, das Geburts-Datum und die Anschrift der Schwangeren.

Die Beratungs-Stelle packt den Herkunft-Nachweis in einen Brief-Umschlag und verschließt ihn sicher. Die Schwangere wählt einen Decknamen für sich selbst und einen oder mehrere Vornamen für das Kind. Dann schreibt die Beratungs-Stelle den Decknamen und die Anschrift der Beratungs-Stelle auf den Brief-Umschlag.

Die Beratungs-Stelle meldet die vertrauliche Geburt in einer Klinik oder bei einer Hebamme an. Dabei gibt sie nur den Decknamen der Schwangeren an.

Gleichzeitig informiert die Beratungs-Stelle das zuständige Jugend-Amt über die anstehende Geburt. So kann sich das Jugend-Amt nach der Geburt um das Kind und die Adoption kümmern.

Manche Schwangere entscheiden sich sehr kurzfristig für eine vertrauliche Geburt. Sie sind zum Beispiel schon in der Klinik. In diesem Fall muss die Klinik oder die Hebamme sofort eine Beratungs-Stelle in der Nähe informieren. Die Beratungs-Stelle kümmert sich dann um das Verfahren der vertraulichen Geburt.



Was passiert nach der Geburt?

Die Klinik informiert sofort die Beratungs-Stelle über den Geburts-Ort und das Geburts-Datum des Kindes. Bei einer Haus-Geburt informiert die Hebamme sofort die Beratungs-Stelle.

Die Klinik oder die Hebamme informiert auch das zuständige Standes-Amt. Dabei gibt sie den Decknamen der Mutter sowie das Geschlecht und die Geburts-Daten des Kindes an. Die Meldung muss innerhalb einer Woche passieren.

Das Standes-Amt gibt den Namen des Kindes und den Decknamen der Mutter weiter an das Bundes-Amt für Familie und zivil-gesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Die Beratungs-Stelle ergänzt die Informationen auf dem Brief-Umschlag.

Am Ende stehen diese Informationen auf dem Umschlag:

- Herkunfts-Nachweis
- Deckname der Schwangeren
- Anschrift der Beratungs-Stelle
- Geburts-Ort und Geburts-Datum des Kindes
- Name und Anschrift der Klinik oder Hebamme

Die Beratungs-Stelle schickt den Umschlag
an das Bundes-Amt für Familie und
zivil-gesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).
Dort wird er sicher aufbewahrt.

Wenn das vertraulich geborene Kind 16 Jahre alt ist,
dann darf das Kind grundsätzlich den Herkunft-Nachweis
beim BAFzA lesen oder Kopien davon verlangen.
Das nennt man Einsichts-Recht.

Manchmal will die leibliche Mutter
ihre persönlichen Daten weiterhin geheim halten.
Vielleicht hat sie immer noch Angst
um ihr Leben oder das Leben des Kindes.
Dann muss die Mutter bei einer Beratungs-Stelle
Widerspruch gegen das Einsichts-Recht einlegen.
Das ist erst möglich, wenn das Kind 15 Jahre alt ist.

Die Mutter erklärt gegenüber der Beratungs-Stelle
die Gründe für die weitere Geheimhaltung.
Dann informiert die Beratungs-Stelle die Mutter
über Hilfs-Angebote und Sicherheits-Maßnahmen.
Am Ende entscheidet ein Gericht,
wie es mit dem Einsichts-Recht weitergeht.

Adressen

Schwangerschafts-Konflikt-Beratung

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Bundesverband e.V.
Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 26 30 90
Internet: www.awo.org

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Telefon: 030 85 40 40
Internet: www.drk.de

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: 030 65 21 10
E-Mail: diakonie@diakonie.de
Internet: www.diakonie.de

donum vitae Bundesverband e.V.

Thomas-Mann-Straße 4
53111 Bonn
Telefon: 0228 38 67 343
Internet: www.donumvitae.org

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
Gesamtverband e.V.**

Oranienburger Straße 13–14

10178 Berlin

Telefon: 030 24 63 60

Internet: www.derparitaetische.de, www.paritaet.org

pro familia Bundesverband e.V.

Mainzer Landstraße 250–254

60596 Frankfurt am Main

Telefon: 069 26 95 77 90

Internet: www.profamilia.de

Allgemeine Schwangerschafts-Beratung

Hier gelten die Adressen auf Seite 39–40 und diese Adressen:

Deutscher Caritasverband e.V.

Bundeszentrale

Karlstraße 40

79104 Freiburg

Telefon: 0761 20 00

Internet: www.caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)

Gesamtverein e.V.

Agnes-Neuhaus-Straße 5

44135 Dortmund

Telefon: 0231 55 70 260

Internet: www.skfzentrale.de

Eine Beratungs-Stelle in der Nähe findet man
auch online unter www.familienplanung.de.

Über dieses Heft

Diese Broschüre ist vom Bundes-Ministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Die Broschüre darf nicht verkauft werden.

Artikel-Nummer: 3BR328
Stand: Oktober 2025, 1. Auflage
Leichte Sprache: www.capito-berlin.eu
Gestaltung: www.zweiband.de
Druck: www.mkl-medienverbund.de

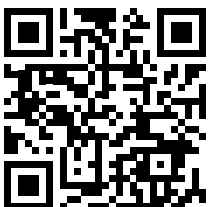
3 Personen mit Lernschwierigkeiten
haben den Text auf Verständlichkeit geprüft.

Bestellung

Publikations-Versand der Bundes-Regierung
Adresse: Postfach 50 10 54, 18155 Rostock
Telefon: 030 18 27 22 721
Fax: 030 18 10 27 22 721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmbfsfj.bund.de

Für Fragen

Service-Telefon: 030 20 17 91 30
Montag bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr
E-Mail: info@bmbfsfj.service.bund.de



www.bmbfsfj.bund.de

 facebook.de/bmbfsfj

 instagram.com/bmbfsfj

 linkedin.com/company/bmbfsfj

 x.com/bmbfsfj

 tiktok.com/@jugendministerium

 youtube.com/@bmbfsfj